

Richtlinien zur Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl

Vom 8. Januar 1980

KABl. 1980, S. 16

¹Die 19. Landessynode hat während ihrer VI. Tagung am 29. November 1979 Grundsätze für die Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl beschlossen, die nachstehend als Richtlinien veröffentlicht werden. ²Die Pfarrämter werden gebeten, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Grundsätze für die Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl

1. ¹Im Heiligen Abendmahl lädt Jesus Christus die Seinen zur Gemeinschaft mit sich und untereinander ein. ²Er gibt sich selbst unter Brot und Wein und schenkt seiner Gemeinde Versöhnung und Leben, Freude und Hoffnung.

³Dieses Abendmahl ist die Feier derer, die durch die Taufe (für immer) zu Jesus Christus gehören.

⁴Die Gabe des Heiligen Abendmahls will im Glauben empfangen werden. ⁵Der Glaube hört Jesu Wort: „Für Euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünde.“ ⁶Er vertraut auf die Zusage Jesu und empfängt im Sakrament „Vergabung der Sünde, Leben und Seligkeit“. ⁷Solcher Glaube verlangt bei Kindern und Erwachsenen nach Entfaltung und Verstehen. ⁸Die erwachsenen Christen sind dafür verantwortlich, das Verstehen der Kinder zu wecken, zu fördern und ihr Hineinwachsen in den Gottesdienst und die Abendmahlsfeier zu begleiten. ⁹Die besondere pädagogische Verantwortung, die die lutherische Kirche immer bei der Hinführung zum Abendmahl gesehen hat, muss auch in einer veränderten Situation wahrgenommen werden.

¹⁰Die Zusage Gottes, die wir in Gottes Wort, in der Taufe und im Heiligen Abendmahl empfangen, will im Zusammenhang des Lebens angenommen und gelebt werden.

¹¹Das ist auch Kindern möglich, die das Abendmahl von einem normalen Essen (Sättigungsmahl) unterscheiden können und denen die Zeichen des Sakraments, Brot und Wein, als Geschenk der Gegenwart Jesu Christi verstehbar werden. ¹²Es besteht kein theologischer Grund, getaufte Kinder von einer Teilnahme am Heiligen Abendmahl der Gemeinde auszuschließen, auch wenn die allgemeine Zulassung zum Abendmahl nach kirchlicher Sitte im Zusammenhang mit der Konfirmation geschieht.

¹³So haben wir zu fragen, wie Kindern die Teilnahme am Abendmahl ermöglicht werden kann.

2. ¹Der Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl muss eine sorgfältige Unterweisung vorausgehen; daher sollen Kinder, die zum Abendmahl eingeladen werden, das Grundschulalter erreicht haben. ²Diese Unterweisung, in die auch die Eltern einbezogen werden sollten, kann in verschiedener Weise – durch Kindergottesdienst, Kinderstunden, Unterricht, Familienfreizeiten, Elternseminare usw. – geschehen und sollte im Hinblick auf Kinder berücksichtigen, dass Menschen über Empfinden, Tun und Verstehen zum Glauben kommen.
³Auch in der Gestaltung der Abendmahlsfeier sollte dieser vielschichtige Zugang der Kinder zu den Gaben Christi stärker berücksichtigt werden; wobei das Pfarramt für die stiftungsgemäße Feier im Rahmen der agendarischen Bestimmungen verantwortlich ist.
⁴Die Teilnahme sollte in Gemeinschaft mit der das Abendmahl feiernden Gemeinde, mit Eltern oder anderen Bezugspersonen erfolgen.
⁵Darum gilt als Voraussetzung für eine Teilnahme von Kindern am Abendmahl, dass die Eltern mit dem Wunsch der Kinder einverstanden sind.
3. ¹Für die Teilnahme von Kindern am Abendmahl ist ein übereinstimmender Beschluss von Pfarramt und Kirchenvorstand erforderlich. ²Die Gemeinde soll in geeigneter Weise über die Teilnahme von Kindern am Abendmahl unterrichtet werden.
4. Gemeinden, in denen Kinder am Heiligen Abendmahl teilnehmen, werden empfehlend auf folgende Handreichungen hingewiesen:
 - 4.1 Die von der Generalsynode der VELKD verabschiedete Handreichung „Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl“ – Texte aus der VELKD Nr. 1/1978
 - 4.2 Abendmahl mit Kindern – eine Handreichung für die Gemeinde, ein Brief an die Eltern, eine liturgische Hilfe; herausgegeben von einer Arbeitsgruppe im Auftrag des Landeskirchenrates der Ev.-luth. Kirche in Bayern 1979
 - 4.3 Abendmahl mit Kindern – eine Handreichung der VELKD; Rauhes Haus, Hamburg 1978
 - 4.4 Abendmahl mit Kindern – Bericht zur Diskussion; Hefte 9, 11 und 13 der Reihe ‚Für den Gottesdienst‘, Hannover 1977–1979; zu beziehen über die Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kirchenmusik.